2. Undeutlich sind die Ausführungen zu fehlerhaften Vorgaben. Es handelt sich um eine etwas untypische Konstellation, daß der Auftraggeber die Aufgabenstellung nach Vertragsabschluß präzisiert hat (während gemeinsame Erarbeitung geplant war).

Der Auftragnehmer wird dafür verantwortlich gemacht, Fehler in den Vorgaben des Auftraggebers zu entdecken. Auf die Genehmigung des Pflichtenhefts (Teil II) durch den Auftraggeber wird mit keinem Wort eingegangen.

Anwaltshaftung

Elektronische Datenverarbeitung und Fristenkontrolle LG Lübeck, Beschluß vom 28.3.1985 (6 S 49/85)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Setzt ein Anwalt einen Computer zur Fristenkontrolle ein, so ist es ein Organisationsverschulden, wenn nicht organisatorische Vorsorge dafür getroffen ist, daß die Korrektheit der von einer Bürokraft eingegebenen Daten von einer anderen geschulten Bürokraft überprüft wird.

2. Setzt ein Anwalt einen Computer zur Fristenkontrolle ein, so muß organisatorische Vorsorge dafür getroffen werden, daß eine geschulte Bürokraft überprüft, ob für in der Handakte vermerkte Fristen Eingaben in den Computer vorgenommen worden sind. Fehlt es an dieser Vorsorge, so liegt ein Organisationsverschulden vor.

3. Setzt ein Anwalt einen Computer zur Fristenkontrolle ein, so muß organisatorische Vorsorge dafür getroffen werden, daß eine geschulte Bürokraft überprüft, ob die in der Handakte vermerkten Fristen mit den in den Computer eingegebenen Daten übereinstimmen. Fehlt es an dieser Vorsorge, so liegt ein Organisationsverschulden vor.

4. Es liegt ein Organisationsverschulden vor, wenn der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist erst notiert wird, nachdem die Mitteilung des Gerichts über den Eingang der Berufung eingegangen ist.

Paragraphen

ZPO: § 233

Stichworte

Berufungsbegründungsfrist; Notierung — Datenverarbeitungsanlage, elektronische; Fristenkontrolle — Organisationsverschulden; Fristenkontrolle; Datenverarbeitungsanlage, elektronische.

Gründe:

„Gegen das den Beklagten am 14. Januar 1985 zugestellte Urteil haben die Beklagten am 14. Februar 1985 Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom 20. März 1985, eingegangen bei Gericht am 22. März 1985, haben sie die Berufung begründet und zugleich Wiedereinsetzung gegen Versäumnng der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten haben unter anderem ausgeführt, die Überwachung der Fristen erfolge durch eine EDV-Anlage. Als sie am 20. Februar 1985 die Mitteilung des Gerichts, daß die Berufung am 14. Februar 1985 eingegangen sei, erhalten hätten, habe die Rechtsanwalts- und Notargehilfin Fräulein K, der die Fristennotierung obliege, in der Handakte vermerkt, „Frist 14.3.1985". Fräulein K habe dann aber vergessen, die Frist in den Computer einzuspeichern. Sie hätten erst am 14.März 1985 bemerkt, daß der Fristablauf am 14.März 1985 nicht notiert worden sei. Die Berufung war gemäß §§ 519, 519b ZPO zu verwerfen, weil sie nicht rechtzeitig vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist am 14.3.1985, sondern erst am 22.3.1985 begründet worden ist. Den Beklagten war die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu versagen, weil deren Prozeßbevollmächtigte die Nichteinhaltung der Berufungsbegründungsfrist verschuldet haben und deren Verschulden dem Verschulden der Beklagten gleichsteht (§§ 233, 85 Abs. 2. ZPO).

Die Büroorganisation der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ist fehlerhaft, wenn sie erst nach Erhalt der Mitteilung des Gerichts, daß die Berufung eingegangen sei, den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist notieren. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Eingang der Berufung vom Gericht erst nach Ablauf der Begründungsfrist bestätigt wird oder daß die Mitteilung des Gerichts abhanden kommt, muß der Prozeßbevollmächtigte schon bei Einlegung der Berufung den Ablauf der Begründungsfrist notieren. Diese Fristennotierung kann ohne großen Aufwand gegebenenfalls korrigiert werden, wenn vom Gericht mitgeteilt wird, an welchem Tage die Berufung eingegangen ist. Hätten die Prozeßbevollmächtigen der Beklagten diese ihnen obliegende Sorgfaltspflicht beachtet, hätten sie den Ablauf der Begründungsfrist rechtzeitig bemerkt und hätten die Berufung noch fristgemäß begründen können.

Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten trifft darüber hinaus ein weiteres Organisationsverschulden. Bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zur Fristenkontrolle ist es möglich, daß die zu überwachenden Fristen fehlerhaft in den Computer eingegeben werden. Deshalb ist es erforderlich, daß die Ordnungsgemäßheit der eingegebenen Daten von einer anderen geschulten Bürokraft überprüft wird. Diese Kontrolle hat dabei in zweierlei Hinsicht zu erfolgen. Zunächst muß kontrolliert werden, ob die in der Handakte vermerkten Fristen überhaupt in den Computer eingegeben worden sind. Außerdem ist zu überprüfen, ob die gespeicherten Daten mit den schriftlich vermerkten Fristen übereinstimmen. Hätten die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten auf diese Weise die Speicherung der Berufungsbegründungsfrist vorgenommen, hätten sie vor Fristablauf bemerkt, daß Fräulein K den handschriftlich vermerkten Ablauf der Frist nicht in den Computer eingegeben hatte, und hätten noch rechtzeitig die Berufung begründen können."